

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 8.

Weimar.

28. April 1870.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Um ein gleichmäßiges, den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Verfahren in den Fällen zu sichern, wo die Staatsanwaltschaft von der ihr nach Artikel 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Presse vom 25. Juli 1868 zustehenden Befugniß, in dringenden Fällen ohne vorgängige Beschlußfassung des zuständigen Gerichts die Beschlagnahme von Druckschriften bezüglich der zu deren Herstellung bestimmten Platten und Formen durch eine Polizei-Behörde ausführen zu lassen, Gebrauch macht, wird hierdurch zur Nachachtung für sämtliche betheiligte Behörden und Beamte Nachstehendes angeordnet:

1) Gleichzeitig mit der die Ausführung einer Beschlagnahme anordnenden Verfügung an die Polizei-Behörde hat die Staatsanwaltschaft dem zur Führung der Voruntersuchung wegen des durch die Presse begangenen, die Beschlagnahme-Verfügung veranlassenden Verbrechens oder Vergehens bereits bestellten oder auf ihren Antrag von dem zuständigen Kreisgericht alsbald zu bestellenden Untersuchungsrichter oder dem zuständigen Einzelrichter — soweit nöthig, unter Beifügung eines Exemplars der in Beschlag zu nehmenden Druckschrift — von der getroffenen Verfügung Mittheilung zu machen und motivirten Antrag auf Bestätigung der getroffenen provisorischen Verfügung zu stellen.

2) Der Untersuchungsrichter bezüglich der Einzelrichter hat über den gestellten Antrag Beschluß zu fassen und diesen Beschluß unter Angabe der Gründe sowohl der Staatsanwaltschaft, als der zur Ausführung der Beschlagnahme requirirten Polizei-Behörde, ingleichen entweder durch letztere oder unmittelbar demjenigen, bei dem die Beschlagnahme ausgeführt worden ist, mitzutheilen bezüglich zu eröffnen, und zwar mit thunlichster Beschleunigung und jedenfalls so zeitig, daß we-